IMT Nuremberg Archives

H – 3226

International Court of Justice

H3226 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

---

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number EC-420 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-639 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3226 - 0003

# C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document EC-420 No. USA - 639 is a photostat of an original document, submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Nuremberg, 6 July 1945

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

44-7.

Entwurf

11

Wehrwirtschaftstab
Nr. 4610/36 g.K. G.O. Ia[F]

Berlin, den 9. Dezember 1936

Bezug: I Nr. 2098/36 g.K. IV a vom 9.12.36
Betrifft: Kriegsverwaltungsgesetz.

An

L

Geheime Kommandosache

Wehrwirtschaftstab nimmt zu dem Bezugsschreiben wie folgt Stellung:

1.)

Die Lenkung der Kriegswirtschaft im zivilen Sektor ist im Kriegsfalle nur demjenigen möglich, der im Frieden allein verantwortlich die Kriegsvorbereitungen getroffen hat.

Aus dieser Erkenntnis heraus ist vor 1 1/2 Jahren Reichsbankpräsident Dr. Schacht zum Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft ernannt und ihm ein Führungsstab beigeordnet worden.

Die damalige Regelung hat nur den einen Nachteil, dass ein Weisungsrecht des Reichskriegsministers ihm gegenüber vom Generalbevollmächtigten bestritten wird und dieser sich auch im Kriegsfall ausserhalb der dem Reichskriegsminister zu übertragenden vollziehenden Gewalt zu stellen beabsichtigt. Über die in diesem Punkte erforderliche Neuregelung besteht zwischen L und W Stb Einigkeit.

2.)

W Stb hält es mit dem in Ziffer 1, 1. Absatzfestgelegten Grundsatz nicht für vereinbar, wenn der General bevollmächtigte für die Kriegs-

./.

H3226 – 0004

wirtschaft nunmehr dem Ministerpräsidenten Generaloberst Göring unterstellt wird.

Durch diese Regelung wird, falls die Dienststelle des Generaloberst Göring im Kriegsfalle nicht bestehen bleibt und infolgedessen auch keine Verantwortung zu tragen vermag, eine verhängnisvolle Teilung der Verantwortlichkeiten eintreten.

Ist dagegen beabsichtigt, die Dienststelle des Generaloberst Göring auch im Kriegsfalle bestehen zu lassen, so muss man logischerweise den ganzen Schritt tun und ihr auch im Frieden die völlige und alleinige Verantwortung für die Vorbereitung der Kriegswirtschaft übertragen. Alles andere wäre eine Halbheit, die sich wie jede Halbheit im Kriege bitter rächen würde. Diese Lösung bedeutet aber unter den obwaltenden Verhältnissen eine grosse Gefahr.

3.)

W Stb ist bisher von den Annahme ausgegangen, dass es sich bei der Dienststelle des Generaloberst Göring um eine nur mit Friedensaufgaben befasste, vorübergehend eingesetzte Instanz handelt. Ist diese Annahme zutreffend, so ist nach diesseitigem Erachten nur folgende Aufgabenabgrenzung zwischen dem Generalbevollmächtigten und der Dienststelle des Generaloberst Göring möglich:

Alle Massnahmen, die zunächst einmal friedenswirtschaftlichen Zwecken dienen (z.B. die Sicherstellung der deutschen Benzin- und Bunaerzeugung) und alle die Massnahmen, die mit Zustimmung des Reichskriegsministers und des Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft ganz oder teilweise in den Vierjahresplan übernommen werden, werden von der

./.

H3226 - 0005

H3226 – 0006

E. 420



Dienststelle des Generaloberst Göring verantwortlich und unter Mitwirkung des Reichskriegsministers und des Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft durchgeführt.

Alle übrigen Kriegsvorbereitungen auf wirtschaftlichem Gebiet bleiben nach wie vor verantwortlich dem Reichskriegsministerium bezw. dem an die Weisung des stellvertretenden Vorsitzenden des Reichsverteidigungsrates gebundenen Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft überlassen.

4.)

W Stb schlägt vor, nach Klärung der Frage, ob die Dienststelle des Generaloberst Göring im Kriegsfal le bestehen bleibt, bezw. nach Feststellung der Tatsache, dass sie bei Kriegsausbruch aufgelöst wird, mit Staatssekretär K ö r n e r in Verhandlungen einzutreten. Die ganze Frage berührt das Arbeitsgebiet und die Verantwortung des Wehrwirtschaftstabes so ausschlaggebend, dass W Stb bitten muss, alle weiteren Verhandlungen über diesen Punkt im engsten Einvernehmen mit W Stb zu führen. Jeder Schritt, der jetzt aus Unkenntnis der inneren Zusam menhänge und der daraus hervorgehenden Auswirkungen in finanzieller Richtung getan wird, muss den Wehrwirtschaftstab in seiner Arbeit nachteilig beeinflussen.

Es wird daher vorgeschlagen, unbedingt die Linie zu vertreten, dass im Kriegsfalle die Dienststelle des Generaloberst Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan aufgehoben wird. und dass zur Vorbereitung dieser Massnahme folgende Regelung festgelegt wird:

H3226 – 0007

E. 420



a) Die Aufgabenabgrenzung im Frieden im Sinne der oben gemachten Ausführung.

b) Der Verbleib der einzelnen Abteilungen der jetzigen Dienststelle des Generaloberst Göring im Kriegsfall, die dann wohl teils dem Reichskriegsminister (Betriebsstoffe) teils dem Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft anzugliedern wären.

H3226-0007A

EC - 420
USA-639

H-3226

Filed Jan. 11, 1946

EXHIBIT-USA

639

EC-420

A094697

H3226 – 0008

H3226-0008A

4 Pages

334

H3226-0009A

NO. | NAME

EXHIBIT-USH 604

EC-420